

**Ministerium für Landwirtschaft,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Mecklenburg-Vorpommern  
- Der Minister -**



Landesamt für Landwirtschaft,  
Lebensmittelsicherheit und Fischerei  
Mecklenburg-Vorpommern  
Thierfelder Straße 18

18059 Rostock



Schwerin, den 15.05.2020

**Befristete Stilllegungen von Fischereifahrzeugen auf Grund der COVID-19-Pandemie**

Das Europäische Parlament und der Rat haben mit der Verordnung (EU) 2020/560 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2020 eine Verordnung zur Änderung der EMFF- Verordnung verabschiedet, wonach u.a. befristete Stilllegungen von Fischereifahrzeugen, die aufgrund der Covid-19-Pandemie erfolgen, mit Mitteln des EMFF gefördert werden können.

Das BMEL hat in die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte in der Fassung vom 15. April 2020 (MAF-BMEL) einen entsprechenden Fördertatbestand aufgenommen und Einzelheiten zur Bereitstellung von Bundesmitteln mit Erlass 28.04.2020 geregelt. Eine Förderung kommt für Stilllegungen aufgrund von Quarantänebestimmungen, Marktstörungen, Wegfall von Absatzmärkten oder anderer Covid-19 bedingter operationeller Probleme erheblichen Ausmaßes in Betracht. Die Förderung wird grundsätzlich für 30 zusammenhängende Stillliegetage im Zeitraum vom 01.04.2020 bis 30.06.2020 gewährt. In besonders begründeten Ausnahmefällen können die Stilllegungen auch für 10- Tagesblöcke gewährt werden. Der Tagessatz richtet sich nach der Bruttoreumzahl (BRZ) des Fischereifahrzeuges. Für die Umsetzung des Verfahrens sind die Küstenländer zuständig; In Mecklenburg-Vorpommern wurde das LALLF als obere Fischereibehörde benannt. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen wurden Ihnen mit E-Mail von VI-560-3 am 28.04.2020 übermittelt.

Zahlreiche erheblich betroffene Betriebe werden von der Förderung des Bundes ausgeschlossen, da sie nicht Mitglied einer Erzeugerorganisation (EO) sind oder lediglich über Fischereifahrzeuge mit einer Länge von weniger als 8 Meter verfügen. Eine entsprechende Änderung der MAF-BMEL hat der Bund mit Hinweis darauf, dass das Land M-V diese Fälle fördern könne, abgelehnt.

Hausanschrift:  
19061 Schwerin  
Paulshöher Weg 1

Telefon: (0385) 588 - 0  
Telefax: (0385) 588 - 6026  
e-mail: t.backhaus@lu.mv-regierung.de

Da es sich hier um eine kurzfristig zu realisierende und auf ein Jahr befristete Sondermaßnahme zur Unterstützung von der COVID-19-Pandemie erheblich betroffener Fischereiunternehmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt, bitte ich Sie hiermit per Erlass, Anträge von Fischereiunternehmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die nicht Mitglied einer EO sind oder lediglich über Fischereifahrzeuge mit einer Länge über Alles von weniger als 8 Meter verfügen, unter Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen der MAF-BMEL und des Erlasses des BMEL vom 28.04.2020 zu bearbeiten und zu entscheiden. Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des EMFF.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Till Backhaus